



Bern, 30. Januar 2019

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EJPD am 30. Januar 2019 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 7. Mai 2019.

Minderheiten wurden in den letzten Jahren auch in Europa wiederholt zum Ziel gewaltsamer Aktionen oder entsprechender Planungen und Vorbereitungshandlungen. Gemäss dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) sind jüdische und muslimische Personen und Einrichtungen auch in der Schweiz einer erhöhten Bedrohung durch terroristische bzw. gewaltextremistische Aktionen ausgesetzt. In dieser Situation haben Minderheiten, namentlich die jüdischen Gemeinschaften, die Kantone und den Bund ersucht, den polizeilichen Schutz zu verstärken und sich an den hohen Kosten zu beteiligen, die sie für Sicherheitsmassnahmen aufbringen. Es wurden auch politische Vorstösse eingereicht, die den Bundesrat aufforderten zu prüfen, ob der Schutz religiöser Gemeinschaften und Minderheiten zu verstärken ist. Am 7. Mai 2018 verabschiedete die Politische Plattform des Sicherheitsverbundes Schweiz (SVS) das Konzept "Sicherheit Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen"¹ vom 17. April 2018. Der Bundesrat nahm am 4. Juli 2018 Kenntnis vom Konzept. Er beauftragte das EJPD, einen Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen zu erarbeiten.

Die Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen stützt sich auf Artikel 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311). Diese Bestimmung ist die gesetzliche

¹ <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2018/2018-07-041/konzept-svs-d.pdf>



Grundlage für die Unterstützung von Präventionsmassnahmen durch den Bund. Gestützt darauf kann der Bund in der Kriminalprävention tätig werden, indem er Aufklärungs-, Erziehungs- und weitere Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten selber ergreift, durch Dritte finanziert oder fördert. Gestützt auf Artikel 386 StGB hat der Bundesrat schon verschiedene Verordnungen erlassen.

Gegenstand der Verordnung ist die Leistung von Finanzhilfen für Massnahmen, die in der Schweiz von nicht gewinnorientierten Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in unserem Land durchgeführt werden, um bestimmte Minderheiten vor Angriffen, die im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus stehen, zu schützen. Die Verordnung beschränkt sich auf Finanzhilfen des Bundes. Die Hilfe tritt nicht an die Stelle kantonaler oder kommunaler Sicherheitsmassnahmen.

Artikel 3 Absatz 1 definiert die unter die Verordnung fallenden Minderheiten. Als solche gelten sich in der Schweiz aufhaltende Gruppen von Personen, die gegenüber dem Rest der Bevölkerung in der Minderzahl sind. Sie haben eine gefestigte Bindung zur Schweiz und ihren Werten und zeichnen sich insbesondere durch eine gemeinsame Lebensweise, Kultur, Religion, Tradition, Sprache oder eine gleiche sexuelle Orientierung aus.

Das besondere Schutzbedürfnis setzt voraus, dass die Bedrohung durch im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus stehende Angriffe, der eine Minderheit ausgesetzt ist, über die allgemeine, die Bevölkerung betreffende Bedrohung hinausgeht.

Artikel 4 nennt die Zwecke der Massnahmen, die finanziell unterstützt werden können. Finanzhilfen sind zulässig für Schutzmassnahmen baulicher und technischer Art zur Verhinderung von Straftaten (Bst. a). Finanziell unterstützt werden können auch die Ausbildung von Mitgliedern von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen in den Bereichen Risikoerkennung und Bedrohungsabwehr (Bst. b), die Sensibilisierung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen oder von Dritten (Bst. c) sowie die Information breiterer Bevölkerungsgruppen über Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (Bst. d). Keine Finanzhilfen werden gewährt, wenn Massnahmen politische Aktivitäten, Lobbyarbeiten oder missionierende Tätigkeiten beinhalten oder die Gesuchstellerin bzw. die Organisation, die unterstützt werden möchte, verbotene Tätigkeiten ausübt oder Gewalt verherrlicht oder verharmlost (Art. 6 Abs. 3).

Es wird darauf verzichtet, einen maximal zur Verfügung stehenden Betrag in die Verordnung hineinzuschreiben. Bei der Erarbeitung des Konzepts "Sicherheit Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen" wurde aber beschlossen, dass der Bund gestützt auf die Verordnung jährlich Finanzhilfen in der Grössenordnung von maximal 500'000 Franken leisten können soll. Artikel 7 Absatz 1 bestimmt, dass die Finanzhilfen aus Bundesmitteln insgesamt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten der jeweiligen Massnahme betragen. Das Verfahren richtet sich nach dem Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1). Zuständig für den Entscheid ist fedpol.



Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Ausserdem bitten wir Sie, uns eine Person anzugeben, an welche wir uns bei Fragen wenden können. Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Camille Dubois (Tel. 058 462 41 44; camille.dubois@bj.admin.ch), Herr Marc Schinzel (Tel. 058 462 35 41; marc.schinzel@bj.admin.ch) zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin